

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Abfallordnung für die Marktgemeinde Sierning öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning vom 13. Dezember 2012, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Marktgemeinde Sierning betreibt für die regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und biogene Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Der Grün- und Strauchschnitt wird im Bringsystem während der Vegetationszeit jeden Freitag beim Altstoffsammelzentrum und jeden Dienstag- und Freitagnachmittag bei der Kompostierungsanlage entgegengenommen. Bei größeren anfallenden Mengen von Grün- und Strauchschnitten wird dieser Abfall von den Betreibern direkt beim Verursacher abgeholt.
- (3) Die Marktgemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 3

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum. Überdies erfolgt gegen Bezahlung eine Abholung nach Bedarf bei vorheriger Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzüge.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Straßenzüge.

(5). Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

§ 4

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnen- und Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den festgelegten Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage oder zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 5

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke verwendet werden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 25 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 25 Liter	EN 13432
Biosäcke aus Maisstärke 120 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 6

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

(1) Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 Liter pro Person und Woche herangezogen.

(2) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(3) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

a) Für Privathaushalte:

Für einen Privathaushalt ist ein Abfallbehältervolumen von 1 Abfalltonne bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall anzunehmen. Für jeden weiteren Haushalt ist zusätzlich 1 Abfalltonne bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall hinzuzurechnen. Um den Gedanken des Mülltrennens zu unterstützen, kann das Abholintervall auf Wunsch auf 4-wöchentlich oder 6-wöchentlich umgestellt werden.

b) Für Gaststätten ohne Beherbergung:

Bis 20 Sitzplätze ist ein Abfallbehältervolumen von 2 Abfalltonnen bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall anzunehmen. Für jeweils 10 Sitzplätze zusätzlich ist 1 Abfalltonne bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall hinzuzurechnen.

c) Für Gaststätten mit Beherbergung:

Bis 20 Sitzplätze ist ein Abfallbehältervolumen von 2 Abfalltonnen bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall anzunehmen. Für jeweils 10 Sitzplätze zusätzlich ist 1 Abfalltonne und für jeweils 5 Betten zusätzlich ist 1 Abfalltonne bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall hinzuzurechnen.

d) Für Beherbergungsbetriebe

Bis 10 Betten ist ein Abfallbehältervolumen von 1 Abfalltonne und für weitere 5 Betten zusätzlich ist 1 Abfalltonne bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall hinzuzurechnen.

e) Für sonstige Gewerbebetriebe, Büros, Geschäftsräume:

Bis 5 Mitarbeiter ist ein Abfallbehältervolumen von 1 Abfalltonne bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall anzunehmen. Für weitere 5 Mitarbeiter zusätzlich ist 1 Abfalltonne bei einem 14-tägigen Abfuhrintervall hinzuzurechnen.

f) Ausnahmeregelung:

Bei Haushalten von mehr als 5 Personen ist eine Veränderung des Abholintervalls auf 6-wöchentlich nur mit der Zustimmung des Gemeinderates möglich.

g) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

(4) Im Zweifelsfall ist die Anzahl von amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen

§ 7

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 14-tägig, 4-wöchentlich und 6-wöchentlich.

(2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt ganzjährig am Altstoffsammelzentrum Sierning in Form eines Bringsystems und wird überdies gegen vorherige Anmeldung abgeholt.

(3) Die Sammlung der **Biotonnen- und Grünabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt für den Zeitraum 1. November bis 31. März 14-tägig und für den Zeitraum 1. April bis 31. Oktober wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 14-tägig, 4-wöchentlich und 6-wöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht.

§ 8

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten (Bäuerliche Kompostiergemeinschaft, 4522 Sierning, Hausleitenstraße 19), welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hametwald, Parz. Nr. 828, KG Pesendorf zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 9

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 3. März 2005 außer Kraft.

Angeschlagen am: 13. Dezember 2012
Abgenommen am: 28. Dezember 2012




Manfred Kalchmair
Bürgermeister

Anhang 1
zur Abfallordnung
der Marktgemeinde Sierning
vom 13. Dezember 2012

Nachstehende Betriebe führen ihren haushaltsähnlichen Gewerbemüll nicht über die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Sierning ab:

3s GmbH.	Schwamingstraße 3	4523 Neuzeug
Bayer Schilder GmbH	Sierninghofenstraße 76	4523 Neuzeug
Billa	Steyrtalstraße 24	4523 Neuzeug
Billa	Steyrer Straße 54	4522 Sierning
Brekner GmbH	Schwamingstraße 3, 3 A	4523 Neuzeug
Gassner Johann	Betriebsstraße 6	4523 Neuzeug
Hölzlberger GesmbH.	Steyrtalstraße 127 A	4523 Neuzeug
Hydrac-Pühringer	Primitstraße 5	4523 Neuzeug
Krankenhaus Sierning	Neustraße 14	4522 Sierning
Landmaschinentechnik GmbH.	Oberbrunnernstraße 2	4522 Sierning
Leitner – Bäckerei	Griesgasse 5	4523 Neuzeug
Mibag	Mibag-Platz 1	4522 Sierning
Parat	Betriebsstraße 8	4523 Neuzeug
Rabensteiner Johann	Schiedlberger Straße 10	4522 Sierning
Spar AG	Lagerhausstraße 16	4522 Sierning
Staudinger August	Sierninghofenstraße 73	4523 Neuzeug

Anhang 2
zur Abfallordnung
der Marktgemeinde Sierning
vom 13. Dezember 2012

Nachstehende Straßenzüge bzw. Hausnummern in den Straßenzügen der Marktgemeinde Sierning sind von der Biotonnenabfuhr ausgenommen:

Alte Weinstraße
Bachnerweg
Bernhaiderweg
Enzengarnstraße
Großmengersdorfstraße
Handlstraße
Haselbergstraße
Hödlweg
Hubstraße (Haus-Nr.: 2, 7, 9)
Hundsbergstraße
Im Hamet
Kaumbergweg
Köglhaiderweg
Lackerfeldstraße
Lendlratherstraße
Mannesbergstraße
Mitterndorferweg
Niederbrunnernstraße
Oberbrunnernstraße
Peterngutstraße
Pöschlstraße (von Lange Gasse in Richtung Wolfers rechts)
Primitstraße
Rathstraße
Rohrstraße
Ruthensteinstraße
Scharmühlstraße
Simsenpoint
Stadlstraße
Steyrtalstraße (Haus-Nr.: 127 B, 127 D, 129, 130, 131, 131 A, 133, 133 A, 137)
Traxlstraße
Trixmayerstraße (ab Wald)
Wallernstraße (Haus-Nr.: 19, 21, 23, 25, 27, 86, 90)
Weichstettener Straße (Haus-Nr.: 31, 33)